

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 943 - 944

Pflicht des Sohnes, einer bedürftigen Mutter Unterhalt zu gewähren. Hindert ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. abgeschlossener Vergleich, wenn sich nach dem Inkrafttreten die Verhältnisse der Mutter ändern, Erhöhung des früher vergleichsmäßig festgestellten Betrags der Alimente zu fordern?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die vorliegende weitere Beschwerde muß aber auch sachlich für begründet erachtet werden. In dieser Beziehung ist an der vom R.G. wiederholt ausgesprochenen Ansicht festzuhalten, daß der Ehemann im gesetzlichen Güterstande (der hier in Betracht kommt) auf Grund des § 1387 Ziff. 1 des B.G.B. verpflichtet ist, in Ehescheidungssachen die zur Wahrung der Rechte seiner Ehefrau erforderlichen Kosten so lange vorschußweise herzugeben, bis über die Frage entschieden ist, wem die Kosten des Prozesses zur Last fallen. Bevor hierüber eine Entscheidung ergangen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 1416 Abs. 1 des B.G.B. überhaupt noch nicht vor, und es muß deshalb inzwischen bei der im § 1387 Ziff. 1 aufgestellten Regel verbleiben (vergl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 47 S. 72, sowie Juristische Wochenschrift von 1900 S. 850 u. S. 868).

Hiernach, und da das Vorhandensein der Gefahr eines durch die einstweilige Verfügung von der Beklagten abzumendenden wesentlichen Nachtheils (im Sinne des § 940 der C.P.D.) ohne Weiteres als glaubhaft gemacht anzunehmen ist, war der erhobenen weiteren Beschwerde — wie geschehen — stattzugeben.

Die Höhe des verlangten Vorschusses rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß der Werth des Streitgegenstandes in der Ehescheidungssache durch Beschluß des Landgerichts zu Breslau vom 10. Oktober 1901, dem übereinstimmenden Antrage beider Theile entsprechend, auf 3000 M. festgesetzt worden ist.

Nr. 68.

Pflicht des Sohnes, einer bedürftigen Mutter Unterhalt zu gewähren. Hindert ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. abgeschlossener Vergleich, wenn sich nach dem Inkrafttreten die Verhältnisse der Mutter ändern, Erhöhung des früher vergleichsmäßig festgestellten Betrags der Alimente zu fordern?

B.G.B. §§ 1610, 1614.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 28. März 1902 in Sachen L., Beklagten, wider Wittwe L., Klägerin. IV. 412/1901.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des thür. Oberlandesgerichts zu Jena ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Gegen den Beklagten, einen ehelichen Sohn der Klägerin, hat im Jahre 1895 vor dem Landgerichte zu Potsdam ein auf Zahlung

von 55 M. monatlichen Unterhaltskosten gerichteter Prozeß geschwebt, der durch folgenden am 25. November 1895 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich seine Erledigung gefunden hat:

Die Klägerin ermäßigt ihre Alimentenforderung auf 20 M. monatlich. Auf so hoch erkennt der Beklagte seine Zahlungsverbindlichkeit an und verpflichtet sich, diesen Betrag vom 1. Dezember an monatlich an die Klägerin im Voraus frei an deren jedesmaligem Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Im August 1900 hat die Klägerin gegen den Beklagten die jetzt vorliegende Klage erhoben, mit welcher sie auf Grund der Behauptung, daß in Abweichung von den zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestandenen Verhältnissen der Parteien die Verhältnisse des Beklagten sich wesentlich gebessert, die Verhältnisse der Klägerin dagegen sich wesentlich verschlechtert hätten, vom Tage der Klagezustellung, dem 6. August 1900, ab anstatt der 20 M. 60 M. vom Beklagten fordert. Den vom Beklagten erhobenen Einwand, daß die Zulässigkeit der klägerischen Mehrforderung durch den Vergleich grundsätzlich ausgeschlossen werde, haben beide Vorderrichter, das Landgericht zu Weimar und das Oberlandesgericht zu Jena, verworfen. Während aber das Landgericht, von der Annahme ausgehend, daß es an einem genügenden Anhalte für die bei dem Vergleichsabschlusse zum Grunde gelegte Beurtheilung der Verhältnisse der Parteien fehle, die Klägerin als beweisfällig abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht auf Grund anderweiter sachlicher Würdigung in Abänderung des landgerichtlichen Urtheils den Beklagten verurtheilt, an die Klägerin zu ihrem Unterhalte neben dem Betrage von monatlich 20 M., den er ihr nach dem Vergleiche vom 25. November 1895 zu leisten hat, vom 6. August 1900 an für jeden Monat im Voraus weiter 20 M. zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie beide Vorderrichter mit Recht ausführen, handelt es sich nicht um die Anfechtung des Vergleichs vom 25. November 1895, sondern um die Frage, in welchem Umfange dieser Vergleich Wirksamkeit hat, wenn wie hier Unterhaltsansprüche für die Zeit nach dem 6. August 1900 zu einem höheren Betrag, als sie der Vergleich festsetzt, geltend gemacht werden. Daß für die Beurtheilung von den durch Verwandtschaft begründeten Unterhaltsansprüchen aus der